

1. Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Vertragsverhältnisse zwischen dem/der Originaltonmeister*in (im Folgenden „Originaltonmeister*in“) und dem/der Auftraggeber*in (im Folgenden „Auftraggeber*in“ genannt), sofern im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich (per E-Mail ist ausreichend) vereinbart wurde. Sie ergänzen die Regelungen des abgeschlossenen Hauptvertrages, in dem die Leistung von Originaltonmeister*in (die Erstellung der Originaltonaufnahme) näher beschrieben ist. Sollten sich AGB und Hauptvertrag in Einzelpunkten widersprechen, gilt für diese Einzelpunkte der Hauptvertrag. Für alle anderen Punkte gilt weiterhin die AGB.

1.2 Fremde AGB

Die AGB von Auftraggeber*in, die von nachstehenden Bedingungen abweichen, werden nicht anerkannt.

Abweichenden AGB von Auftraggeber*in werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn Originaltonmeister*in ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Besondere Vereinbarungen und Nebenabreden erlangen nur Gültigkeit, wenn sie von Originaltonmeister*in schriftlich bestätigt werden.

Auftraggeber*in im Sinne dieser AGB sind ausschließlich Unternehmer*innen im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen.

2. Kostenvoranschläge, Reservierungen und Aufträge

2.1 Kostenvoranschlag

Kostenvoranschläge von Originaltonmeister*in sind unverbindlich und freibleibend.

2.2 Reservierung

Auftraggeber*in kann Leistungen von Originaltonmeister*in für einen bestimmten Zeitraum reservieren/anfragen. Diese zunächst nur vorläufige Reservierung muss, um gültig zu sein, schriftlich von Originaltonmeister*in bestätigt werden.

Eine Reservierung verfällt automatisch zwei Wochen vor dem reservierten Zeitraum, wenn es nicht vorher zu einem Vertragsschluss gemäß Ziffer 2.3 kommt bzw. wenn Auftraggeber*in nicht vorher explizit einen verbindlichen Auftrag erteilt hat.

2.3 Vertragsschluss

Verträge können in folgender Weise zustande kommen:

Schriftliche Annahme eines Angebots von Auftraggeber*in oder schriftliche Bestätigung (per E-Mail ist jeweils ausreichend) einer Auftragserteilung von Originaltonmeister*in nach mündlicher Vereinbarung, i.d.R. nachträglich klargestellt durch ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben.

Im Verhältnis zu diesen AGB stellt der Vertrag den Hauptvertrag dar (siehe 1.1 dieser AGB).

3. Stornierung, Verschiebung und außerordentliche Kündigung

3.1 Stornierung der Reservierung

Eine vorläufige Reservierung kann jederzeit kostenlos storniert werden.
Sie endet automatisch sechs Wochen vor dem reservierten Zeitraum.

3.2 Stornierung des Auftrags

Wenn Auftraggeber*in ohne Verschulden von Originaltonmeister*in den Vertrag storniert, kann Originaltonmeister*in die folgende Stornogebühr verlangen:

- 10 Tage vor Leistungsbeginn: 25 % des vereinbarten Auftragswerts
- 5 Tage vor Leistungsbeginn: 50 % des vereinbarten Auftragswerts
- Absage innerhalb von 24 Stunden vor Leistungsbeginn: 100% des Gesamtauftragswertes

Die Stornogebühren sind nach Rechnungsstellung fällig.

Auftraggeber*in obliegt der Nachweis, dass Originaltonmeister*in durch die Vertragsbeendigung darüber hinaus gehende abzugsfähige Aufwendungen erspart hat.

3.3 Verschiebung des Leistungszeitraums

Bei einer zwischen den Parteien gemeinsam vereinbarten Verschiebung des Leistungszeitraums ermäßigen sich die Stornovergütungen wie folgt:

- einvernehmliche Verschiebung ab 14 Tage vor Leistungsbeginn: 20 % des Gesamtauftragswertes
- einvernehmliche Verschiebung ab 7 Tage vor Leistungsbeginn: 30 % des Gesamtauftragswertes.

Die Stornogebühren sind jeweils nach Rechnungstellung fällig.

3.4 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.

Für Originaltonmeister*in liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn

- die Erfüllung des Vertrags aus Gründen, die nicht vom Originaltonmeister*in zu vertreten sind, rechtlich oder tatsächlich unmöglich wird;
- Auftraggeber*in in Zahlungsverzug gerät;
- Auftraggeber*in wiederholt trotz Aufforderung mit Fristsetzung seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt;
- Auftraggeber*in einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat;
- über das Vermögen von Auftraggeber*in das Insolvenzverfahren eröffnet wurde;
- das Land, in dem Auftraggeber*in seinen Sitz oder seine Hauptverwaltung hat, in einen Bürgerkrieg oder in bewaffnete Feindseligkeiten mit einem anderen Land verwickelt wird, auch wenn Krieg nicht erklärt ist und es hierbei teilweise oder ganz von einer anderen Macht besetzt wird.

Kündigt Originaltonmeister*in das Vertragsverhältnis außerordentlich aus einem wichtigen Grund, den Auftraggeber*in zu vertreten hat, ist Auftraggeber*in verpflichtet, den entstandenen Schaden zu ersetzen. Originaltonmeister*in kann einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe des Auftragswertes bzw. der vereinbarten Vergütung für die vereinbarte Laufzeit des Vertrages verlangen. Auftraggeber*in steht der Nachweis offen, dass Originaltonmeister*in durch die Kündigung kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform (per E-Mail ist ausreichend).

4. Leistungsgegenstand, Leistungsumfang, Leistungszeit, Lieferung und Aufbewahrungspflicht, Änderungen des Leistungsgegenstands und zusätzliche Arbeiten, Mitwirkungspflichten

4.1 Leistungsgegenstand und Leistungsumfang

Originaltonmeister*in

- Tonaufnahmen von Sprache, Geräuschen, Musik und Atmos während der Dreharbeiten
- erbringt die im Hauptvertrag spezifizierten Leistungen in dem dort vereinbarten Umfang.
- wird die vertraglich geschuldete Leistung nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Berufsausübung und mit der verkehrsüblichen Sorgfalt erfüllen.
- wird nur Mitarbeiter*innen einsetzen, die die erforderliche berufliche Qualifikation und berufliche Erfahrung besitzen, um ihre Tätigkeiten für Auftraggeber*in erbringen zu können.
- wird die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften, berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Unfallverhütungsrichtlinien einhalten.
- ist berechtigt, zur Ausführung von Aufträgen von Auftraggeber*in Subunternehmer*innen zu beauftragen.
- Stellt das für die Durchführung der Originaltonaufnahme branchenübliche Equipment.

4.2 Leistungszeit

Originaltonmeister*in erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen gemäß der Tagesdispositionen.

4.3 Lieferung und Aufbewahrungspflicht

Originaltonmeister*in liefert je nach Absprache mit Auftraggeber*in gemäß Hauptvertrag die Tonaufnahmen in dem vereinbarten Dateiformat.

Eine Verpflichtung von Originaltonmeister*in zur Aufbewahrung der zur Leistungserfüllung hergestellten Dateien und Datenträger sowie sonstiger Unterlagen über die vertraglich vereinbarte Bearbeitungszeit hinaus besteht nicht. Die Aufbewahrung der von Auftraggeber*in zum Zwecke der Leistungserfüllung übergebenen Bild- und Tonträger oder sonstiger Materialien erfolgt für die Dauer der vertraglich vereinbarten Bearbeitungszeit unentgeltlich. Eine über diesen Zeitraum hinausgehende Aufbewahrung ist nicht Teil der Leistungsverpflichtung. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist Originaltonmeister*in deshalb berechtigt, das Material nach vorheriger Ankündigung innerhalb angemessener Frist zu vernichten.

4.3 Änderung des Leistungsgegenstand und zusätzliche Arbeiten

Sofern Auftraggeber*in nach Vertragsabschluss eine Änderung der vertraglich vereinbarten Leistung wünscht oder sich ein deutlicher Mehraufwand ergibt (z. B. eine Änderung einer Szene, mit wesentlich höherem Aufwand der Dialogaufnahme, was einen personellen oder technischen Aufwand erhöht), kann Originaltonmeister*in ein Änderungsvorschlag unterbreitet werden. Originaltonmeister*in wird innerhalb einer angemessenen Zeit mitteilen, ob die Änderungen möglich sind und welche Auswirkung sie auf die vertragliche Leistung hat, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs, der Qualität der Leistung und der Vergütung und wird ggf. ein Zusatzangebot erstellen. Auftraggeber*in hat Originaltonmeister*in sodann unverzüglich mitzuteilen, ob der Änderungsvorschlag zu diesen Bedingungen durch Annahme des Zusatzangebots aufrechterhalten werden soll oder ob der Vertrag zu den bisherigen vertraglich vereinbarten Bedingungen fortgeführt werden soll.

Nachträglich von Auftraggeber*in gewünschte Änderungen verlängern eine vereinbarte Frist entsprechend des Umfangs der gewünschten oder notwendigen Änderungen. Dasselbe gilt entsprechend bei Verzögerungen bei der Anlieferung von zu bearbeitendem Ausgangsmaterial, Unterlagen, etc. durch den Auftraggeber*in oder dessen Erfüllungsgehilfen.

Stellt die Prüfung eines Änderungsvorschlags bereits selbst einen nicht unerheblichen Aufwand dar, kann Originaltonmeister*in den durch die Prüfung bedingten Aufwand separat in Rechnung stellen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Solange kein schriftliches Einvernehmen über die Änderung besteht, werden die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag fortgesetzt.

Alle von Originaltonmeister*in erbrachten Leistungen und hergestellten Dateien sowie die für die Leistungserbringung notwendigen erstellten Unterlagen bleiben, unabhängig von der Vergütung der Leistung, bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung im Eigentum von Originaltonmeister*in.

4.4 Mitwirkungspflichten

Auftraggeber*in stellt alle für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlichen Informationen sowie ggf. notwendigen technisches Equipment, die zur Leistungserbringung erforderlich sind, vollständig, rechtzeitig und wahrheitsgemäß zur Verfügung. Auftraggeber*in verpflichtet sich insbesondere zur Lieferung sämtlicher für die Auftragsbearbeitung erforderlichen Ausgangsmaterialien und aller begleitenden Unterlagen.

Bei den hier dargestellten Mitwirkungspflichten handelt es sich um echte Hauptpflichten von Auftraggeber*in. Auftraggeber*in haftet gegenüber Originaltonmeister*in für Nachteile, Schäden oder Mehrkosten (z.B. Verzögerungen, Mehraufwand), die es durch die schuldhaft Verletzung dieser Pflichten zur rechtzeitigen Mitwirkung/Beistellung entstehen.

5. Rechteübertragung

Sofern durch die Erfüllung dieses Auftrags Urheber-, Leistungsschutz-, und/oder sonstige Rechte entstehen, räumt Originaltonmeister*in Auftraggeber*in - soweit dies rechtlich möglich ist - uneingeschränkt das ausschließliche zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht ein, die von ihm erbrachten Leistungen/Werke umfassend in allen Nutzungsarten, insbesondere die Leistungen/Werke beliebig oft, im Ganzen, in Teilen und/oder Ausschnitten in allen Arten, Formen und Medien unabhängig von der Art des Empfangsgeräts und der Plattform zu nutzen bzw. nutzen zu lassen, das Material zu vervielfältigen, auf Speichermedien aller Art (Bild-, Ton-, Datenträger etc.) und im Rahmen sonstiger Rechte zu übertragen und auszuwerten sowie alle ihm eingeräumten Rechte ganz, in Teilen und/oder Ausschnitten auf Dritte zu übertragen und/oder Dritten Nutzungsrechte entgeltlich oder unentgeltlich einzuräumen. Eingeschlossen ist auch die gewerbliche oder nichtgewerbliche, öffentliche oder nichtöffentliche Wiedergabe mittels Wiedergabegeräten aller Art sowie die Verbreitung über Transkriptionsdienste.

Diese Rechteeinräumung/-übertragung gilt insbesondere für die nachstehenden Nutzungsrechte: das Verfilmungs- und Vertonungsrecht, das Senderecht, das Videogrammrecht, das Theaterrecht (Vorführungs-/Kinorecht), das Bearbeitungsrecht, das Synchronisationsrecht, das Abruf- und Onlinerecht, das Tonträgerrecht, das Merchandisingrecht, das Drucknebenrecht, das Recht zur Werbung, das Recht zur Klammerteilauswertung, das Archivierungs- und Datenbankrecht, das Festival- und Messerecht, das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie das Recht zur Kabelweitersendung.

Diese Rechteübertragung gilt nicht für die Nutzung als Trainingsmaterial für Datenmodelle, die auf künstlicher Intelligenz basieren.

5.1 Rechteeinräumung/Rechteübergang

Die Übertragung/Einräumung der vereinbarten Nutzungs- und Verwertungsrechte erfolgt erst nach vollständiger Zahlung aller Leistungen von Originaltonmeister*in.

6. Nennung und Meldung bei der Deutschen Schauspielkasse für eine Kinoerlösbeteiligung und Zweitvergütungen

Im Falle von Kinofilmen und Auftragsproduktionen von Streaming-Diensten zu denen eine entsprechende GVR vorliegt ist Auftraggeber*in verpflichtet, Originaltonmeister*in bei der Deutschen Schauspielkasse (deska) zu melden, sodass Originaltonmeister*in im Erfolgsfall eine Erlösbeteiligung entsprechend der Regelung des aktuell gültigen Ergänzungstarifvertrag Erlösbeteiligung Kinofilm des Tarifvertrags für auf Produktionsdauer beschäftigte Film- und Fernsehschaffende - TV FFS erhält.

Sollte Originaltonmeister*in für eine Kinoproduktion in mehreren Positionen tätig gewesen sein, die zu einer Erlösbeteiligung berechtigen, so hat Auftraggeber*in alle diese Positionen zu melden.

7. Vergütung, Arbeitszeiten, Zahlungsbedingungen, Reklamation

7.1 Vergütung

Soweit im Hauptvertrag nichts vereinbart ist, richtet sich die Vergütung nach den aktuellen bvft Gagenempfehlungen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

7.2 Zuschläge

Leistungen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten von Originaltonmeister*in, während der Nacht und der Wochenendzeiten, richten sich nach den im Tarifvertrag für auf Produktionsdauer beschäftigte Film- und Fernsehschaffende (TV FFS) geregelten Zuschlägen.

7.3 Zahlungsbedingungen

Originaltonmeister*in ist, wenn im Hauptvertrag nicht anders geregelt, berechtigt

- Leistungen oder Teilleistungen in Rechnung zu stellen
- Abschlagszahlungen bzw. Vorauszahlungen verlangen
- nach Vertragsschluss, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit von Auftraggeber*in erkennbar werden, die eingeräumten Zahlungsziele zu widerrufen und die Zahlung sofort zu stellen.
- die Abgabe für die Künstlersozialkasse (KSK) gemäß §§ 24 ff KSVG sowie Nutzungsgebühren der Verwertungsgesellschaften, wie z.B. der GEMA und Steuern ausländischer Künstler*innen, dem Vertragspartner zzgl. 15 % Service Fee in Rechnung zu stellen.

Vergütungen werden mit Rechnungsstellung fällig.

Ist die Rechnung nach 30 Tagen noch immer nicht beglichen, tritt spätestens Verzug ein und es fallen Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe an.

7.4 Reklamation

Rechnungsreklamationen sind innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Rechnung vorzubringen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt und Auftraggeber*in ist mit Einwendungen gegen die Rechnung ausgeschlossen. Einwendungen gegen die Rechnung führen nicht zur Aufhebung der Fälligkeit.

Die Abrechnung nach Aufwand erfolgt nach Vorlage der von Originaltonmeister*in üblichen Tätigkeitsnachweise. Auftraggeber*in kann den dort getroffenen Festlegungen nur schriftlich entsprechend vorstehendem Absatz widersprechen.

Auftraggeber*in kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur mit Ansprüchen aus demselben Rechtsverhältnis geltend gemacht werden. Auftraggeber*in kann etwaige Forderungen gegenüber Originaltonmeister*in, unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB, nicht an Dritte abtreten.

Soweit Auftraggeber*in die eigenen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß erfüllt, ist Originaltonmeister*in unbeschadet sonstiger Rechte befugt, vertragsgegenständliche, weitere

oder andere von Auftraggeber*in betreffende Leistungen bis zum vollständigen vertragsgemäßen Ausgleich des ausstehenden Betrags zurückzuhalten.

8. Abnahme und Mängel

Die Abnahme der Originaltonaufnahmen erfolgt täglich nach jedem Drehtag. Teilabnahmen finden statt.

Abgenommen wird nur das mangelfreie und vertragsgerechte Endprodukt. Auftraggeber*in ist beweispflichtig, dass das Endprodukt nicht abnahmefähig ist.

Auftraggeber*in hat bei Nichtabnahme insbesondere nachzuweisen, dass die Qualität des Endproduktes vollumfänglich, insbesondere in künstlerischer und technischer Hinsicht, üblichen Kriterien und den Mindestanforderungen, die sich insbesondere aus den technischen Richtlinien ergeben, nicht entspricht. Es gelten die branchenüblichen Toleranzen. Soweit keine anderweitigen ausdrücklichen schriftlichen Anweisungen von Auftraggeber*in vorliegen, erfolgt die Tonaufnahme bei der Ausführung des Auftrags nach dem Ermessen von Originaltonmeister*in.

Jede bestimmungsgemäße, kommerzielle Verwendung, Veräußerung oder Bearbeitung der von Originaltonmeister*in erbrachten Leistung durch Auftraggeber*in oder Dritte auf Seiten von Auftraggeber*in gilt als mangelfreie Abnahme der Leistung.

Auftraggeber*in hat zur Feststellung etwaiger Mängel die vertragsgegenständliche Leistung unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und, falls sich ein offensichtlicher Mangel zeigt, diesen Originaltonmeister*in Spätestens am Folgetag der Abgabe detailliert und schriftlich anzuzeigen. Geht eine solche schriftliche (E-Mail ist ausreichend) Mängelanzeige nicht binnen vorgenannter Frist zu, gilt das Werk dennoch als abgenommen. Kommt Auftraggeber*in der eigenen Untersuchungs- und Rügepflicht nicht nach, entfallen die eigenen Gewährleistungsrechte bezüglich der bei Erhalt offensichtlichen Mängel.

Nimmt Auftraggeber*in eine mangelhafte Sache ab, obwohl der Mangel bekannt ist, so stehen Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn sich diese wegen des Mangels bei Abnahme ausdrücklich schriftlich vorbehalten wurden.

Die Mängelhaftung von Originaltonmeister*in erlischt, wenn Auftraggeber*in ohne vorherige Zustimmung von Originaltonmeister*in selbst oder durch Dritte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten unter Nichtbeachtung des Nachbesserungsrechtes an dem gelieferten Material vornimmt, es sei denn, Auftraggeber*in weist nach, dass der Mangel der Leistung bereits bei Abnahme anhaftete und nicht auf seiner Veränderung beruht.

Wegen Mängeln, die durch eine fehlerhafte Bedienung oder Verwendung des Vertragsgegenstandes oder durch eigenmächtige Veränderungen an diesem durch Auftraggeber*in oder einem Dritten entstehen, stehen Auftraggeber*in keine Gewährleistungsansprüche zu.

Nimmt der Auftraggeber*in Originaltonmeister*in unberechtigt auf Gewährleistung in Anspruch, so hat diese*r alle im Zusammenhang mit der Überprüfung der Leistung und ggf. auch der für die Rechtsverteidigung aufgewendeten Kosten zu ersetzen.

Bei einer geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht Auftraggeber*in kein Rücktrittsrecht zu.

Hat eine Werkleistung mehrere, von Auftraggeber*in voneinander unabhängig nutzbare Einzelwerke zum Gegenstand, so werden diese Einzelwerke grundsätzlich getrennt abgenommen. Werden in einem Werkvertrag Teilwerke definiert, so kann Originaltonmeister*in Teilwerke zur Abnahme bereitstellen. Bei späteren Abnahmen wird nur noch geprüft, ob die früher abgenommenen Teile auch mit den neuen Teilen korrekt zusammenpassen

9. Haftung und Schadensersatz

Originaltonmeister*in haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei Schäden an Körper, Leben oder Gesundheit, Arglist oder Produkthaftung, einer übernommenen Garantie und zwingenden gesetzlichen Vorschriften haftet er auch für eine einfache Fahrlässigkeit). Von diesen Ausnahmen abgesehen haftet Originaltonmeister*in für einfache Fahrlässigkeit nur, sofern Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Auftraggeber*in regelmäßig vertraut und vertrauen darf („wesentliche Vertragspflichten“) verletzt werden, und begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren und unmittelbaren Schaden.

Aus der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht haftet Originaltonmeister*in in Höhe des vertragstypischen Schadens. Nur der Vertragswert des Einzelauftrages von Originaltonmeister*in stellt den vertragstypischen Schaden dar. Bei Datenverlusten von Auftraggeber*in haftet Originaltonmeister*in nur für den Aufwand, der zur Wiederherstellung der Daten notwendig ist, jedoch stets nur beschränkt auf den Vertragswert des Einzelvertrags.

Im Übrigen ist die Haftung von Originaltonmeister*in ausgeschlossen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für etwaige Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter*innen von Originaltonmeister*in oder eingesetzter Erfüllungsgehilfen.

Mit Ausnahme der zwingend gesetzlichen Haftung verjähren alle Ansprüche gegen Originaltonmeister*in auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung innerhalb von einem Jahr nach Drehschluss.

Fälle höherer Gewalt, die Originaltonmeister*in, Zulieferer oder sonstige Erfüllungsgehilfen von Originaltonmeister*in an der Vertragsabwicklung hindern, entbinden Originaltonmeister*in bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Vertragserfüllung. Soweit diese Ereignisse hinsichtlich der eigenen Verpflichtung erheblich sind und von Originaltonmeister*in nicht, auch nicht im Hinblick auf die Auswahl ihrer Erfüllungsgehilfen, verschuldet sind, gelten diese Fälle höherer Gewalt gleichgestellt: Dies gilt insbesondere für Arbeitskämpfmaßnahmen, Schwankungen/

Unterbrechungen in Energie- oder Signalzuführungen, Vertragsverletzungen vorhergehender Vertragspartner*innen bei Mietgegenständen. Dauert die Störung länger als eine Woche, ist jeder Vertragsteil berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag schriftlich zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche von Auftraggeber*in sind ausgeschlossen.

10. Geheimhaltung und Datenschutz

Auftraggeber*in verpflichtet sich, alle im Rahmen der Auftragserfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen von Originaltonmeister*in zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftragserfüllung zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen von Originaltonmeister*in gehören insbesondere die nach den vorliegenden Bedingungen erbrachten Leistungen und Preise.

Originaltonmeister*in darf vertragsrelevante Informationen Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der eingeräumten Nutzungsbefugnis erforderlich ist; im Übrigen hält Auftraggeber*in alle Informationen geheim und wird alle Personen, die Zugang zu vertragsrelevanten Informationen gewährt bekommen, über die Rechte an die Pflicht zur Geheimhaltung informieren und sie zur Einhaltung der Geheimhaltungspflicht schriftlich verpflichten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Regeln des Datenschutzrechts zu beachten. Soweit Auftraggeber*in Zugang zur Technik, Hard- und Software von Originaltonmeister*in erhält bezweckt dies keine geschäftsmäßige Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch den Auftraggeber*in. Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen. Sollte es im Einzelfall notwendig sein, werden die Parteien ihre gegenseitigen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen in einem gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag festhalten.

11. Nennungsverpflichtung

Bei Medien-, insbesondere Film- oder Fernsehproduktionen, die unter Beteiligung von Originaltonmeister*in hergestellt werden, ist im branchenüblichen Umfang die Leistung von Originaltonmeister*in zu nennen.

Sofern nicht explizit durch Auftraggeber*in ausgeschlossen, ist Originaltonmeister*in, auch über die Vertragslaufzeit hinaus, im branchenüblichen Umfang (z.B. in Newslettern auf Unternehmenswebsites, in Showreels etc.) berechtigt, Auftraggeber*in unter Verwendung des eigenen Logos und sonstigen Kennzeichen als Auftraggeber*in zu benennen und/oder die für Auftraggeber*in erbrachten Leistungen und Leistungsergebnisse (inklusive dafür etwa von Auftraggeber*in zur Verfügung gestellter Gegenstände, Personen, Dokumente und/oder Informationen, an denen Auftraggeber*in Originaltonmeister*in hiermit entsprechende einfache Rechte einräumt) ganz oder teilweise im Rahmen der Referenznennung und Eigenwerbung zu nutzen.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Lückenfüllung

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Hauptsitz von Originaltonmeister*in.

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen Originaltonmeister*in und Auftraggeber*in ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.